

1. März 2007

BMF-010311/0052-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0810, Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht

Die Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht (VB-0810) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einleitung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
2. das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Geregelte Stoffe

(1) Die der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) unterliegenden "geregelten Stoffe" sind im Anhang I zu dieser Verordnung (siehe Anlage 1) taxativ aufgeführt. Als geregelte Stoffe gelten danach:

- a) **Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)**: das sind die in Gruppe **I** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- b) **andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe**: das sind die in Gruppe **II** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- c) **Halone**: das sind die in Gruppe **III** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- d) **Tetrachlorkohlenstoff**: das ist der in Gruppe **IV** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff;
- e) **1,1,1-Trichlorethan**: das ist der in Gruppe **V** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff;
- f) **Methylbromid**: das ist der in Gruppe **VI** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff;

- g) **teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe**: das sind die in Gruppe **VII** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- h) **teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW)**: das sind die in Gruppe **VIII** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- i) **Chlorbrommethan**: das ist der in Gruppe **IX** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Stoffe gelten als geregelte Stoffe, unabhängig davon, ob sie in Reinform oder als Gemisch, ungebraucht nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung vorliegen.

(3) Nicht als geregelte Stoffe gelten:

- a) Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die für die Beförderung oder Lagerung solcher Stoffe verwendet werden (solche Stoffe können aber als Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten (Abschnitt 1.2.) unter die Beschränkungen fallen), und
- b) keine unbedeutenden Mengen geregelter Stoffe,
- die unbeabsichtigt oder zufällig während eines Herstellungsverfahrens aus unumgesetzten Ausgangsstoffen entstehen oder
 - durch die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff, der in chemischen Stoffen als Spurenverunreinigung auftritt, entstehen oder
 - während der Herstellung oder Behandlung des Erzeugnisses emittiert werden.

1.2. Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten

Als Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten, gelten die in Anhang V der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) (siehe Anlage 2) taxativ angeführten Waren, sofern darin geregelte Stoffe enthalten sind.

1.3. Rückgewinnung

Als Rückgewinnung gilt die Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe, z. B. aus Maschinen, Geräten, Sicherheitsbehältern, während der Wartung oder vor der Entsorgung. Als zurückgewonnene geregelte Stoffe sind daher alle gebrauchten geregelten Stoffe anzusehen.

1.4. Aufarbeitung

Unter Aufarbeitung versteht man die Bearbeitung und Qualitätsverbesserung von zurückgewonnenen geregelten Stoffen durch Verfahren wie Filtern, Trocknen, Destillieren oder chemische Behandlung, wodurch der Stoff wieder auf einen spezifischen Leistungsstandard gebracht wird.

1.5. Recycling

Unter Recycling versteht man die Wiederverwendung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren wie Filtern und Trocknen. Bei Kältemitteln wird das Gerät normalerweise wieder mit dem zurückgewonnenen Stoff beschickt.

1.6. Kritische Verwendungszwecke von Halonen

(1) Gemäß Anhang VII der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) versteht man unter kritischen Verwendungszwecken von Halonen die

- Verwendung von Halon 1301
 - in Flugzeugen für den Schutz von Mannschaftsräumen, Maschinenhäusern, Frachträumen und Trockenbuchten (dry bays), oder
 - in militärischen Land- und Wasserfahrzeugen von Mannschafts- und Maschinenräumen, oder
 - für die Inertisierung von besetzten Räumen, wo brennbare Flüssigkeiten und/oder entzündliche Gase freigesetzt werden können, im militärischen Bereich, im Erdöl- und Erdgassektor und in der Petrochemie sowie in bestehenden Frachtschiffen, oder
 - für die Inertisierung von bestehenden bemannten Kommunikations- und Befehlszentren, die zur Verteidigung gehören oder anderweitig für die nationale Sicherheit wesentlich sind, oder
 - für die Inertisierung von Räumen, in denen das Risiko einer Dispersion radioaktiver Stoffe bestehen könnte, oder
 - in Anlagen des Ärmelkanal-Tunnels und damit verbundenen Einrichtungen und rollendem Eisenbahnmaterial.

- Verwendung von Halon 1211
 - in an Bord von Flugzeugen verwendeten Handfeuerlöschern und fest installierten Löschvorrichtungen für Maschinen, oder
 - in Flugzeugen für den Schutz von Mannschaftsräumen, Maschinenhäusern, Frachträumen und Trockenbuchten (dry bays), oder
 - in Feuerlöschgeräten für Löschmannschaften, die für den Selbstschutz am Anfang der Brandbekämpfung wesentlich sind, oder
 - in Militär- und Polizeifeuerlöschern für Personen.

(2) Als "kritisch" werden diese Verwendungszwecke bezeichnet, weil es derzeit noch keine technisch und wirtschaftlich realisierbaren Alternativen dazu gibt.

2. Einfuhr

2.1. Einfuhr geregelter Stoffe

2.1.1. Anwendungszeitpunkt

Geregelte Stoffe (Anlage 1) unterliegen den Einfuhrbeschränkungen erst in dem Zeitpunkt, in dem sie

1. in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft oder
2. zur aktiven Veredelung

übergeführt werden.

2.1.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist für die Überführung von allen geregelten Stoffen (Anlage 1) zu den im Abschnitt 2.1.1. genannten Zollverfahrensarten eine von der Europäischen Kommission ausgestellte Einfuhrlizenz (Muster siehe Anlage 3) erforderlich.

(2) Die Einfuhrlizenz (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "L100"*) der Europäischen Kommission bildet bei der Abfertigung zu den im Abschnitt 2.1.1. angeführten Zollverfahrensarten eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

(3) Zur Zollabfertigung sind das Original und die Durchschriften Nrn. 2 und 3 der Einfuhrlizenz vorzulegen. Auf allen drei Ausfertigungen ist im Feld 15 vordrucksgemäß die Zollabfertigung zu bestätigen. Teilabschreibungen von einer Lizenz sind nicht zulässig. Das Original ist – auch wenn die Lizenz noch nicht erschöpft ist – einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen. Die Durchschrift Nr. 2 ist an die Partei zu retournieren. Die Durchschrift Nr. 3 ist einzuziehen und an die Europäische Kommission, Generaldirektion ENV/D/3, 200, Rue de la Loi, B-1049 Brüssel, Belgien, zu übermitteln.

2.1.3. Einfuhrverbote

(1) Gemäß Artikel 8 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist

- a) die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie
- b) die aktive Veredelung

von geregelten Stoffen (Anlage 1) aus **Nichtvertragsstaaten** des Montrealer Protokolls (Anlage 4) verboten.

(2) Aufgrund der Entscheidung der Kommission (2006/207/EG) ist **Taiwan** wie ein Vertragsstaat des Montrealer Protokolls zu behandeln. D. h. für Taiwan (= Nichtvertragsstaat des Montrealer Protokolls) gelten die gleichen Bestimmungen betreffend die Einfuhr von geregelten Stoffen wie für Vertragsstaaten.

2.1.4. Bewilligungen zur aktiven Veredelung

(1) Im Falle der aktiven Veredelung kann von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) eine Einfuhrlizenz (Abschnitt 2.1.1.) nur dann erteilt, wenn die geregelten Stoffe gemäß der Aussetzungsregelung nach Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe a) ZK verwendet werden sollen und die Ersatzprodukte wieder in einen Staat ausgeführt werden, in dem die Produktion, der Verbrauch oder die Einfuhr des geregelten Stoffes nicht verboten ist. Die Einfuhrlizenz kann ferner nur dann erteilt werden, wenn die Genehmigung der zuständigen Zollbehörde für die aktive Veredelung vorliegt.

(2) Wenngleich eine Einfuhrlizenz bei der Bewilligung einer aktiven Veredelung noch nicht vorliegen muss, ist in der Bewilligung auf das Erfordernis zur Beibringung einer Einfuhrlizenz bei der Überführung in die aktive Veredelung hinzuweisen.

2.2. Einfuhr von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe enthalten

2.2.1. Anwendungszeitpunkt

Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten (Anlage 2), unterliegen dem Einfuhrverbot erst in dem Zeitpunkt, in dem sie in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden. Bei der Überführung in die aktive Veredelung unterliegen Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten, **keinen** Einfuhrverboten oder -beschränkungen.

2.2.2. Einfuhrverbote für Erzeugnisse aus Nichtvertragsstaaten des Montrealer Protokolls

(1) Gemäß Artikel 9 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe enthalten (Anlage 2), und die aus **Nichtvertragsstaaten** des Montrealer Protokolls (Anlage 4) eingeführt werden, verboten.

(2) Aufgrund der Entscheidung der Kommission ([2006/207/EG](#)) ist **Taiwan** wie ein Vertragsstaat des Montrealer Protokolls zu behandeln. D. h. für Taiwan (= Nichtvertragsstaat des Montrealer Protokolls) gelten die gleichen Bestimmungen betreffend die Einfuhr Erzeugnissen, die geregelte Stoffe enthalten, wie für Vertragsstaaten.

2.2.3. Einfuhrverbote für Erzeugnisse aus Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls

1. Erzeugnisse, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan oder teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe **enthalten**

(1) Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Produkten und Einrichtungen (Anlage 2), die

- a) Fluorchlorkohlenwasserstoffe (Gruppe I der Anlage 1) oder
- b) andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (Gruppe II der Anlage 1) oder
- c) Halone (Gruppe III der Anlage 1) oder
- d) Tetrachlorkohlenstoff (Gruppe IV der Anlage 1) oder
- e) 1,1,1-Trichlorethan (Gruppe V der Anlage 1) oder
- f) teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe (Gruppe VII der Anlage 1) oder

g) Chlorbrommethan (Gruppe IX der Anlage 1)

enthalten und die aus **Vertragstaaten** des Montrealer Protokolls (Anlage 4) eingeführt werden, verboten.

(2) Ausgenommen vom Einfuhrverbot gemäß Abs. 1 sind

- a) Halone für kritische Verwendungszwecke gemäß Abschnitt 1.6. sowie
- b) Produkte und Einrichtungen, die nachweislich vor dem 1. Oktober 2000 hergestellt wurden.

Sofern eine derartige Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der *Dokumentenartcode* "7659" anzugeben.

2. Erzeugnisse, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

(3) Gemäß Artikel 5 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist die Verwendung von **teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen** (Gruppe VIII der Anlage 1) für die in Abs. 4 angeführten Verwendungszwecke verboten. Gemäß Artikel 5 Abs. 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Anlage 2), deren Verwendung gemäß Artikel 5 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) verboten ist, ab dem Datum verboten, an dem die Verwendungsbeschränkung in Kraft tritt. Für Produkte und Einrichtungen, die nachweislich vor dem Datum der Verwendungsbeschränkung hergestellt wurden, gilt das Einfuhrverbot nicht.

(4) Verwendungsverbote bestehen für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe

- a) in Aerosolen;
- b) als Lösungsmittel:
 - i) zur Verwendung in nichtgeschlossenen Systemen einschließlich offener Reinigungsgeräte und offener Trockenanlagen ohne Tiefkühlbereich, in Klebstoffen und Trennmitteln, die nicht in geschlossenem Kreislauf verwendet werden, in Mitteln zur Reinigung von Abflussrohren, wenn die teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht zurückgewonnen werden;
 - ii) ab 1. Jänner 2002 für alle Verwendungen als Lösungsmittel mit Ausnahme der Feinreinigung elektrischer und sonstiger Bauteile in der Luft- und Raumfahrt, deren Verbot am 31. Dezember 2008 in Kraft tritt;

c) als Kältemittel:

- i) in nach dem 31. Dezember 1995 hergestellten Einrichtungen für folgende Verwendungszwecke:
 - in nichtgeschlossenen Direktverdampfungssystemen,
 - in Haushaltskühlgeräten und -gefriergeräten,
 - in Klimaanlage von Kraftfahrzeugen, Zugmaschinen, Geländefahrzeugen oder Anhängerfahrzeugen, unabhängig von der Energiequelle, mit Ausnahme militärischer Verwendungszwecke, deren Verbot am 31. Dezember 2008 in Kraft tritt,
 - zur Klimatisierung öffentlicher Straßenverkehrsmittel;
- ii) in nach dem 31. Dezember 1997 zur Klimatisierung von Schienenfahrzeugen hergestellten Einrichtungen;
- iii) ab 1. Jänner 2000 in nach dem 31. Dezember 1999 hergestellten Einrichtungen zu folgenden Zwecken:
 - in öffentlichen und Verteilungskühlhäusern und -lagern,
 - für Einrichtungen mit einer Eingangsleistung von 150 kW und mehr;
- iv) ab 1. Jänner 2001 in allen sonstigen Kälte- und Klimaanlage, die nach dem 31. Dezember 2000 hergestellt werden, ausgenommen fest eingebaute Klimaanlage mit einer Kälteleistung von weniger als 100 kW, bei denen die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in nach dem 30. Juni 2002 hergestellten Geräten ab 1. Juli 2002 verboten ist, und kombinierte Klimaanlage- und Wärmepumpensystemen ¹⁾, bei denen die Verwendung teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe in allen nach dem 31. Dezember 2003 hergestellten Einrichtungen ab 1. Jänner 2004 verboten ist;

¹⁾ Als "kombinierte Klimaanlage-/Wärmepumpensysteme" gelten gemäß Artikel 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) kombinierte, miteinander verbundene Bauteile, die Kältemittel enthalten und einen geschlossenen Kältekreislauf bilden, in dem das Kältemittel zirkuliert, um die Wärme (zur Kühlung und zum Beheizen) zu entziehen und zuzuführen, bei denen die Verdampfer und Kondensatoren so ausgelegt sind, dass sie in ihren Funktionen austauschbar sind.

- v) ab 1. Jänner 2010 ist die Verwendung von unverarbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zur Instandhaltung und Wartung bereits existierender Kälte- und Klimaanlage verboten; ab 1. Jänner 2015 sind alle teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe verboten;
- d) für die Herstellung von Schaumstoffen:
 - i) für die Herstellung sämtlicher Schaumstoffe mit Ausnahme von Hartschaumstoffen, die als Dämmstoffe verwendet werden, und von Integralschaumstoffen für Sicherheitszwecke;
 - ii) ab 1. Oktober 2000 zur Herstellung von Integralschaumstoffen für Sicherheitszwecke und Polyethylenhartschaumstoffen, die als Dämmstoffe verwendet werden;
 - iii) ab 1. Jänner 2002 zur Herstellung extrudierter Polystyrolhartschaumstoffe, die als Dämmstoffe verwendet werden, mit Ausnahme von Anwendungen für Kühltransporte;
 - iv) ab 1. Jänner 2003 zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen für Einrichtungen, von flexibel beschichteten laminierten Polyurethanschaumstoffen und von Polyurethanverbundplatten, sofern die beiden zuletzt genannten nicht für Kühltransporte verwendet werden;
 - v) ab 1. Jänner 2004 zur Herstellung aller Schaumstoffe, einschließlich Polyurethansprühschaumstoffen und Polyurethanschaumstoffblöcken;
- e) als Trägergas für Sterilisationsstoffe in geschlossenen Systemen in Einrichtungen, die nach dem 31. Dezember 1997 hergestellt wurden;
- f) für alle anderen Anwendungen.

(5) Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist die Verwendung (und damit auch die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für folgende Verwendungszwecke erlaubt:

- a) zur Verwendung in Labors einschließlich zu Forschungs- und Entwicklungszwecken,
- b) als Ausgangsstoffe,
- c) als Verarbeitungshilfsstoff.

Sofern eine derartige Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der *Dokumentenartcode* "7659" anzugeben.

2.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

- (1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.
- (2) Bei der Einfuhr von geregelten Stoffen ist gemeinsam mit der ergänzenden Einzelanmeldung die gemäß Artikel 6 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) erforderliche Einfuhrlizenz (Original und Durchschriften) der Europäischen Kommission vorzulegen.

3. Ausfuhr

3.1. Anwendungszeitpunkt

Als Ausfuhr ist die Verbringung eines den Beschränkungen unterliegenden geregelten Stoffes – sofern es sich nicht um eine Durchfuhr handelt – aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (auch aus Zolllagern oder Freizonen oder Freilagern) anzusehen.

3.2. Ausfuhrverbote

- (1) Gemäß Artikel 11 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist die Ausfuhr folgender Stoffe in **Vertragsstaaten** und in **Nichtvertragsstaaten** des Montrealer Protokolls (Anlage 4) grundsätzlich verboten:

- a) Fluorchlorkohlenwasserstoffe (Gruppe I der Anlage 1) oder
- b) andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (Gruppe II der Anlage 1) oder
- c) Halone (Gruppe III der Anlage 1) oder
- d) Tetrachlorkohlenstoff (Gruppe IV der Anlage 1) oder
- e) 1,1,1-Trichlorethan (Gruppe V der Anlage 1) oder
- f) teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe (Gruppe VII der Anlage 1) oder
- g) Chlorbrommethan (Gruppe IX der Anlage 1)

und

- h) Produkte und Einrichtungen, die die in den lit. a) bis g) genannten Stoffe enthalten (Anlage 2).

Ausgenommen von diesem Ausfuhrverbot sind Ausfuhren von

- geregelten Stoffen, wenn die Europäische Kommission (in Ausnahmefällen) eine Ausfuhrlizenz (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E013"*) im Sinne von Abschnitt 3.3. erteilt hat;
- Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten, die mit einer Erlaubnis (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7659"*) der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates hergestellt wurden;
- Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten, die zuvor mit Einfuhrlizenz (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "L100"*) der Europäischen Kommission zu wesentlichen oder kritischen Zwecken, für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport eingeführt wurden;
- zurückgewonnenen, recycelten und aufgearbeiteten Halonen, sofern sie in von der zuständigen Behörde genehmigten oder betriebenen Einrichtungen gelagert werden und für die in Abschnitt 1.6. angeführten kritischen Verwendungszwecke bestimmt sind, bis zum 31. Dezember 2009; ²⁾)
- Produkten und Einrichtungen, die Halon für die in Abschnitt 1.6. angeführten kritischen Verwendungszwecke enthalten;
- gebrauchten Produkten und Einrichtungen, die mit Fluorchlorkohlenwasserstoffen hergestellte Hartschaumstoffe oder Integralschaumstoffe enthalten. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für
- Kälte- und Klimaanlage sowie ähnliche Produkte, oder
- Kälte- und Klimaanlage sowie ähnliche Produkte, die Teil anderer Produkte und Einrichtungen sind und die Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Kältemittel enthalten oder Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Kältemittel zu ihrem Funktionieren brauchen, oder
- Schaumstoffe für die Gebäudeisolierung sowie ähnliche Produkte;
- Produkten oder Einrichtungen, die als persönlichen Effekten anzusehen sind.

²⁾ Die Ausfuhr von Halonen, die **nicht** in Einrichtungen gelagert wurden, die eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erhalten haben, ist gemäß Artikel 11 Abs. 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ab **31. Dezember 2003** in **alle Drittländer** verboten.

(2) Gemäß Artikel 11 Abs. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist die Ausfuhr von Methylbromid (Gruppe VI der Anlage 1) in **Nichtvertragsstaaten** des Montrealer Protokolls verboten.

(3) Aufgrund der Entscheidung der Kommission ([2006/207/EG](#)) ist **Taiwan** wie ein Vertragsstaat des Montrealer Protokolls zu behandeln. D. h. für Taiwan (= Nichtvertragsstaat des Montrealer Protokolls) gelten die gleichen Bestimmungen betreffend die Ausfuhr von Methylbromid wie für Vertragsstaaten.

(4) Gemäß Artikel 11 Abs. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) ist die Ausfuhr von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW, Gruppe VIII der Anlage 1) in **Nichtvertragsstaaten** des Montrealer Protokolls ab dem **1. Jänner 2004** verboten.

(5) Aufgrund der Entscheidung der Kommission (2006/207/EG) ist **Taiwan** wie ein Vertragsstaat des Montrealer Protokolls zu behandeln. D. h. für Taiwan (= Nichtvertragsstaat des Montrealer Protokolls) gelten die gleichen Bestimmungen betreffend die Ausfuhr von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW, Gruppe VIII der Anlage 1) wie für Vertragsstaaten.

3.3. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Sofern nicht ein Ausfuhrverbot (Abschnitt 3.2.) besteht, bedürfen Ausfuhren geregelter Stoffe (Anlage 1) aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) einer von der Europäischen Kommission ausgestellten Ausfuhrlizenz (Muster siehe Anlage 3).

(2) Die Ausfuhrlizenz (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E013"*) der Europäischen Kommission bildet bei der Ausfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

(3) Zur Zollabfertigung sind das Original und die Durchschriften Nrn. 2 und 3 der Ausfuhrlizenz vorzulegen. Auf allen drei Ausfertigungen ist im Feld 15 vordrucksgemäß die Zollabfertigung zu bestätigen. Teilabschreibungen von einer Lizenz sind nicht zulässig. Das Original ist – auch wenn die Lizenz noch nicht erschöpft ist – einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen. Die Durchschrift Nr. 2 ist an die Partei zu retournieren. Die Durchschrift Nr. 3 ist einzuziehen und an die Europäische Kommission, Generaldirektion ENV/D/3, 200, Rue de la Loi, B-1049 Brüssel, Belgien, zu übermitteln.

(4) Sofern nicht ein Ausfuhrverbot (Abschnitt 3.2.) besteht, bestehen für Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten (Anlage 2), **keine** Ausfuhrbeschränkungen

(*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7659"*). Das ist derzeit nur für Erzeugnisse der Fall, die

- Methylbromid oder
- teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe

enthalten.

3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei der Ausfuhr von geregelten Stoffen ist gemeinsam mit der ergänzenden Einzelanmeldung die gemäß Artikel 12 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) erforderliche Ausfuhrlizenz (Original und Durchschriften) der Europäischen Kommission vorzulegen.

4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Findok behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) sind gemäß § 71 Abs. 1 Z 5 des Chemikaliengesetzes 1996 als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Liste der geregelten Stoffe (Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#))

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)	Anmerkungen (³)
Gruppe I	CFCl ₃ (CFC-11)	KN-Code 2903 41 00 Trichlorfluormethan (R-11, F-11, Arcton 11, Freon 11); Siedepunkt +23,7 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich
	CF ₂ Cl ₂ (CFC-12)	KN-Code 2903 42 00 Dichlordifluormethan (R-12, F-12, Arcton 12, Freon 12); Siedepunkt -29,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich
	C ₂ F ₃ Cl ₃ (CFC-113)	KN-Code 2903 43 00 Trichlortrifluorethan (R-113, F-113); Siedepunkt +47,7 °C
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (CFC-114)	KN-Code 2903 44 10 Dichlortetrafluorethan (R-114, F-114, Arcton 114, Freon 114); Siedepunkt +3,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich
	C ₂ F ₅ Cl (CFC-115)	KN-Code 2903 44 90 Chlorpentafluorethan (R-115, F-115, Arcton 115, Freon 115); Siedepunkt -38 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich
Gruppe II	CF ₃ Cl (CFC-13)	KN-Codes 2903 45 10
	C ₂ FCl ₅ (CFC-111)	2903 45 15
	C ₂ F ₂ Cl ₄ (CFC-112)	2903 45 20
	C ₃ FCI ₇ (CFC-211)	2903 45 25
	C ₃ F ₂ Cl ₆ (CFC-212)	2903 45 30
	C ₃ F ₃ Cl ₅ (CFC-213)	2903 45 35
	C ₃ F ₄ Cl ₄ (CFC-214)	2903 45 40

(³) Die Spalte "Anmerkungen" ist nicht Bestandteil des Anhangs I der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#).

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)	Anmerkungen (³)
	$C_3F_5Cl_3$ (CFC-215) $C_3F_6Cl_2$ (CFC-216) C_3F_7Cl (CFC-217)	2903 45 45 2903 45 50 2903 45 55 Diese Gruppe umfasst andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe. Diese Stoffe sind von geringerer praktischer Bedeutung als die unter Gruppe I genannten. In der Praxis werden zur Bezeichnung der Stoffe die angeführten Summenformeln und Kurzbezeichnungen verwendet (z. B. CFC-13, aber auch R-13, F-13)
Gruppe III	CF_2BrCl (Halon-1211) CF_3Br (Halon-1301) $C_2F_4Br_2$ (Halon-2402)	KN-Code 2903 46 10 Bromchlordifluormethan; Siedepunkt -3,9 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich KN-Code 2903 46 20 Bromtrifluormethan; Siedepunkt -57,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich KN-Code 2903 46 90 Dibromtetrafluorethan, Siedepunkt +47,5 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich
Gruppe IV	CCl_4 (Tetrachlorkohlenstoff)	KN-Code 2903 14 00 Kohlenstofftetrachlorid, R-10, Siedepunkt +76,5 °C
Gruppe V	$C_2H_3Cl_3$ (⁴) (1,1,1-Trichlorethan)	KN-Code 2903 19 10 Siedepunkt -74,1 °C
Gruppe VI	CH_3Br (Methylbromid)	KN-Code 2903 39 11 Brommethan; Giftiges Gas, das in Druckgasbehältern in verflüssigter Form transportiert wird
Gruppe VII	CH_2FBr CHF_2Br CH_2FBr	KN-Code 2903 49 30 Diese Stoffe sind kaum von praktischer Bedeutung

(⁴) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)	Anmerkungen (³)
	C ₂ HBrF ₄	
	C ₂ HF ₂ Br ₃	
	C ₂ HF ₃ Br ₂	
	C ₂ HF ₄ Br	
	C ₂ H ₂ FBr ₃	
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	
	C ₂ H ₃ FBr ₂	
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	
	C ₂ H ₄ FBr	
	C ₃ HBrF ₆	
	C ₃ HF ₂ Br ₅	
	C ₃ HF ₃ Br ₄	
	C ₃ HF ₄ Br ₃	
	C ₃ HF ₅ Br ₂	
	C ₃ HF ₆ Br	
	C ₃ H ₂ FBr ₅	
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	
	C ₃ H ₂ F ₅ Br	
	C ₃ H ₃ FBr ₄	
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	
	C ₃ H ₄ FBr ₃	
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	
	C ₃ H ₅ FBr ₂	
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)		Anmerkungen (³)
	C ₃ H ₆ FBr		
Gruppe VIII	CHFCI ₂	(H-FCKW-21) (⁵)	KN-Code 2903 49 10 Chlordifluormethan (R-22, F-22, Freon 22), Siedepunkt -40,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich
	CHF ₂ Cl	(H-FCKW-22) (⁵)	
	CH ₂ FCI	(H-FCKW-31)	
	C ₂ HFCl ₄	(H-FCKW-121)	
	C ₂ HF ₂ Cl ₃	(H-FCKW-122)	
	C ₂ HF ₃ Cl ₂	(H-FCKW-123) (⁵)	1,1-Dichlor-2,2,2,-trifluorethan (R 123, F 123, Freon 123); Siedepunkt +28,7 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich
	C ₂ HF ₄ Cl	(H-FCKW-124) (⁵)	
	C ₂ H ₂ FCI ₃	(H-FCKW-131)	
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂	(H-FCKW-132)	
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl	(H-FCKW-133)	
	C ₂ H ₃ FCI ₂	(H-FCKW-141)	1,1,-Dichlor-1-fluorethan (R 141b, F 141b); Siedepunkt +32 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich
	CH ₃ CFCl ₂	(H-FCKW-141b) (⁵)	
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl	(H-FCKW-142)	1-Chlor-1,1,-difluorethan (R 142b, F 142b, Freon 142b); Siedepunkt -9,2 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich
	CH ₃ CF ₂ Cl	(H-FCKW-142b) (⁵)	
	C ₂ H ₄ FCI	(H-FCKW-151)	
	C ₃ HFCl ₆	(H-FCKW-221)	
	C ₃ HF ₂ Cl ₅	(H-FCKW-222)	
	C ₃ HF ₃ Cl ₄	(H-FCKW-223)	

(⁵) Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen.

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)	Anmerkungen (³)
	$C_3HF_4Cl_3$ (H-FCKW-224) $C_3HF_5Cl_2$ (H-FCKW-225) $CF_3CF_2CHCl_2$ (H-FCKW-225ca) (⁵) CF_2ClF_2CHClF (H-FCKW-225cb) (⁵) C_3HF_6Cl (H-FCKW-226) $C_3H_2FCl_5$ (H-FCKW-231) $C_3H_2F_2Cl_4$ (H-FCKW-232) $C_3H_2F_3Cl_3$ (H-FCKW-233) $C_3H_2F_4Cl_2$ (H-FCKW-234) $C_3H_2F_5Cl$ (H-FCKW-235) $C_3H_3FCl_4$ (H-FCKW-241) $C_3H_3F_2Cl_3$ (H-FCKW-242) $C_3H_3F_3Cl_2$ (H-FCKW-243) $C_3H_3F_4Cl$ (H-FCKW-244) $C_3H_4FCl_3$ (H-FCKW-251) $C_3H_4F_2Cl_2$ (H-FCKW-252) $C_3H_4F_3Cl$ (H-FCKW-253) $C_3H_5FCl_2$ (H-FCKW-261) $C_3H_5F_2Cl$ (H-FCKW-262) C_3H_6FCl (H-FCKW-271)	Dichlorpentafluorpropan (R 225, F 225, Freon 224, von Bedeutung sind zwei verschiedene Isomere: R 225ca und R 224cb); Siedepunkte zwischen 50 und 55 °C
Gruppe IX	CH_2BrCl (Halon 1011 Chlorbrommethan)	KN-Code 2903 49 80

Als geregelte Stoffe gelten gemäß Anhang IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) auch folgende Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3824 71 00	Gemische, die einen oder mehrere Stoffe der KN-Codes 2903 41 00 bis 2903 45 55 enthalten
ex 3824 72 00	Gemische, die einen oder mehrere Stoffe des KN-Codes 2903 46 enthalten
ex 3824 73 00	Gemische, die einen oder mehrere Stoffe des KN-Codes 2903 49 30 enthalten

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3824 74 00	Gemische, die einen oder mehrere Stoffe des KN-Codes 2903 49 10 enthalten
ex 3824 75 00	Gemische, die einen oder mehrere Stoffe des KN-Codes 2903 14 00 enthalten
ex 3824 76 00	Gemische, die einen oder mehrere Stoffe des KN-Codes 2903 19 10 enthalten
ex 3824 77 00	Gemische, die einen oder mehrere Stoffe des KN-Codes 2903 30 33 enthalten
ex 3824 79 00	Gemische, die einen oder mehrere Stoffe der KN-Codes 2903 46 10 bis 2903 46 90 enthalten
ex 3824 90 98	Gemische, die einen oder mehrere Stoffe der KN-Codes 2903 14 00, 2903 19 10, 2903 39 11, 2903 49 10, 2903 49 30 oder 2903 49 80 (nur Chlorbrommethan) enthalten

Anlage 2

Liste der Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten (Anhang V der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#))

Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe enthalten ⁶⁾

1. Kraftfahrzeuge und Lastkraftwagen mit Klimaanlage

KN-Codes

8701 20 10 - 8701 90 90

8702 10 11 - 8702 90 90

8703 10 11 - 8703 90 90

8704 10 11 - 8704 90 00

8705 10 00 - 8705 90 90

8706 00 11 - 8706 00 99

2. Kälte- und Klimaanlage/Wärmepumpen für Haushalt und Gewerbe

Kühlgeräte:

KN-Codes

8418 10 10 - 8418 29 00

8418 50 11 - 8418 50 99

8418 61 10 - 8418 69 99

⁶⁾ Die im Anhang V der [Verordnung \(EG\) Nr. 2037/2000](#) angeführten KN-Codes entsprechen zum Teil nicht mehr der geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

Gefriergeräte:

KN-Codes

8418 10 10 - 8418 29 00

8418 30 10 - 8418 30 99

8418 40 10 - 8418 40 99

8418 50 11 - 8418 50 99

8418 61 10 - 8418 61 90

8418 69 10 - 8418 69 99

Entfeuchter:

KN-Codes

8415 10 00 - 8415 83 90

8479 60 00

8479 89 10

8479 89 98

Wasserkühler und Gasverflüssiger:

KN-Codes

8419 60 00

8419 89 98

Einrichtungen zur Kälteerzeugung:

KN-Codes

8418 10 10 - 8418 29 00

8418 30 10 - 8418 30 99

8418 40 10 - 8418 40 99

8418 50 11 - 8418 50 99

8418 61 10 - 8418 61 90

8418 69 10 - 8418 69 99

Klimaanlagen und Wärmepumpen:

KN-Codes

8415 10 00 - 8415 83 90

8418 61 10 - 8418 61 90

8418 69 10 - 8418 69 99

8418 99 10 - 8418 99 90

3. Aerosolerzeugnisse außer medizinischen Aerosolen

Lebensmittel:

 KN-Codes

0404 90 21 - 0404 90 89

1517 90 10 - 1517 90 99

2106 90 92

2106 90 98

Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben; Färbemittel:

 KN-Codes

3208 10 10 - 3208 10 90

3208 20 10 - 3208 20 90

3208 90 11 - 3208 90 99

3209 10 00 - 3209 90 00

3210 00 10 - 3210 00 90

3212 90 90

Duftstoffe, Schönheitsmittel und Körperpflegemittel:

 KN-Codes

3303 00 10 - 3303 00 90

3304 30 00

3304 99 00

3305 10 00 - 3305 90 90

3306 10 00 - 3306 90 00

3307 10 00 - 3307 30 00

3307 49 00

3307 90 00

Grenzflächenaktive Stoffe:

 KN-Codes

3402 20 10 - 3402 20 90

Zubereitete Schmiermittel:

 KN-Codes

2710 00 81
2710 00 97
3403 11 00
3403 19 10 - 3403 19 99
3403 91 00
3403 99 10 - 3403 99 90

Putzmittel:

KN-Codes

3405 10 00
3405 20 00
3405 30 00
3405 40 00
3405 90 10 - 3405 90 90

Waren aus leicht entzündlichen Stoffen:

KN-Code

3606 10 00

Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide usw.:

KN-Codes

3808 10 10 - 3808 10 90
3808 20 10 - 3808 20 80
3808 30 11 - 3808 30 90
3808 40 10 - 3808 40 90
3808 90 10 - 3808 90 90

Endausrüstungsmittel usw.:

KN-Codes

3809 10 10 - 3809 10 90
3809 91 00 - 3809 93 00

Zubereitungen und Füllpatronen für Feuerlöscher:

KN-Codes

3813 00 00

Organische Lösungsmittel:

KN-Codes

3814 00 10 - 3814 00 90

Zubereitete Gefrierschutzmittel:

KN-Code

3820 00 00

Erzeugnisse der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:

KN-Code

3824 90 10

3824 90 35

3824 90 40

3824 90 45- 3824 90 95

Silikone in Primärformen:

KN-Code

3910 00 00

Waffen:

KN-Code

9304 00 00

4. Tragbare Feuerlöscher:

KN-Codes

8424 10 10 - 8424 10 99

5. Dämmplatten, -wände und Isolierverkleidungen von Rohren:

KN-Codes

3917 21 10 - 3917 40 90

3920 10 23 - 3920 99 90

3921 11 00 - 3921 90 90

3925 10 00 - 3925 90 80

3926 90 10 - 3926 90 99

6. Vorpolymerisate:

KN-Codes

3901 10 10 - 3911 90 99

Anlage 3

Muster der Lizenzen

1. Einfuhrlizenz

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT	
Original	1 ☐ 1 Inhaber (Name und vollständige Anschrift): 3 Ausfuhrer (Name und vollständige Anschrift): 4 Ausfuhrland: ANMERKUNGEN A. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und 3 sind der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr bei deren Abgabe bei einer zuständigen Zollstelle beizufügen. B. Die betreffende Zollstelle füllt das Feld Nr. 15 des Originals und der Durchschrift Nr. 2 und 3 zum Zeitpunkt und am Ort der Einfuhr aus, sendet die Durchschrift Nr. 2 an den Inhaber oder seinen Vertreter und die Durchschrift Nr. 3 an die Kommission zurück. Das Original verbleibt bei der zuständigen Zollstelle. C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und 3 jeder nicht verwandelten Lizenz müssen an die Kommission zurückgesandt werden.
	2 EINFUHR-LIZENZ Nr. Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114, 115 — Andere vollständigere Fluorchlorkohlenwasserstoffe — Isotane — Tetraechlorkohlenstoff — 1,1,1-Trichlorethan
	5 Von der Kommission zugeteilte Güter: ANMERKUNGEN A. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und 3 sind der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr bei deren Abgabe bei einer zuständigen Zollstelle beizufügen. B. Die betreffende Zollstelle füllt das Feld Nr. 15 des Originals und der Durchschrift Nr. 2 und 3 zum Zeitpunkt und am Ort der Einfuhr aus, sendet die Durchschrift Nr. 2 an den Inhaber oder seinen Vertreter und die Durchschrift Nr. 3 an die Kommission zurück. Das Original verbleibt bei der zuständigen Zollstelle. C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und 3 jeder nicht verwandelten Lizenz müssen an die Kommission zurückgesandt werden.
	ANGABEN ÜBER DEN STOFF 6 Handelsbezeichnung: 7 KN Code: 8 Chemische Bezeichnung (Zellbezeichnung) und Formel: 9 Gesamtmasse (kg) in Zahlen (1): 10 Eigenmasse (kg) in Buchstaben (1): 11 Eigenmasse (kg) in Zahlen (1): 12 Nur für Gemische: Eigenmasse (kg) jedes gereinigten Stoffes in Zahlen: 13 Gewichene Eigenmasse (Dosisabbaupotenzial in kg) in Zahlen: 14 DIESSE LIZENZ IST GÜLTIG VOM [Tag] [Monat] [Jahr] BIS [Tag] [Monat] [Jahr] EINSCHLIESSLICH Stempel der Kommission: Unterschrift: Briefkopf, den Name: 15 BEZUGS-EINGANG DER ZOLLSTELLE In den zollrechtlichen freien Verkehr überführte Eigenmasse (kg) (1): Art, Nummer und Datum des Zollpapiers: Zollstelle: Stempel der Zollstelle: Unterschrift: Datum: Name:

(1) Für Gemische: Gesamt- bzw. Eigenmasse des Gemische angeben.

2. Ausfuhrlizenz

Ein Muster der Ausfuhrlizenz steht noch nicht zur Verfügung und wird daher zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden.

Anlage 4

Vertragstaaten des Montreal Protokolls

Code	Land (offizielle Bezeichnung)
-------------	--------------------------------------

AE	Vereinigte Arabische Emirate
AF	Afghanistan
AG	Antigua und Barbuda
AI	Anguilla
AL	Albanien
AM	Armenien
AN	Niederländische Antillen
AO	Angola
AR	Argentinien
AT	Österreich
AU	Australien
AW	Aruba
AZ	Aserbaidshan
BA	Bosnien-Herzegowina
BB	Barbados
BD	Bangladesch
BE	Belgien
BF	Burkina Faso
BG	Bulgarien
BH	Bahrain
BI	Burundi
BJ	Benin
BM	Bermuda
BN	Brunei Darussalam
BO	Bolivien
BR	Brasilien
BS	Bahamas
BT	Bhutan
BW	Botsuana
BY	Weißrußland (Belarus)
BZ	Belize
CA	Kanada

Code	Land (offizielle Bezeichnung)
CF	Zentralafrikanische Republik
CD	Demokratische Republik Kongo
CG	Republik Kongo
CH	Schweiz
CI	Elfenbeinküste
CK	Cookinseln
CL	Chile
CM	Kamerun
CN	China
CO	Kolumbien
CR	Costa Rica
CU	Kuba
CV	Kap Verde
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DJ	Dschibuti
DK	Dänemark
DM	Dominica
DO	Dominikanische Republik
DZ	Algerien
EC	Ecuador
EE	Estland
EEC	Europäische Gemeinschaft
EG	Ägypten
ER	Eritrea
ES	Spanien
ET	Äthiopien
FI	Finnland
FJ	Fidschi
FK	Falklandinseln
FM	Föderierte Staaten von Mikronesien
FO	Färöer
FR	Frankreich
GA	Gabun

Code Land (offizielle Bezeichnung)

GB	Vereinigtes Königreich
GD	Grenada
GE	Georgien
GH	Ghana
GI	Gibraltar
GL	Grönland
GM	Gambia
GN	Guinea
GR	Griechenland
GT	Guatemala
GW	Guinea-Bissau
GY	Guyana
HK	Hongkong
HN	Honduras
HR	Kroatien
HT	Haiti
HU	Ungarn
ID	Indonesien
IE	Irland
IL	Israel
IN	Indien
IO	Britisches Gebiet im Indischen Ozean
IR	Iran
IS	Island
IT	Italien
JM	Jamaika
JO	Jordanien
JP	Japan
KE	Kenia
KH	Kambodscha
KI	Kiribati
KM	Komoren
KG	Kirgistan
KN	St. Christoph (St. Kitts)-Nevis
KP	Nordkorea

Code Land (offizielle Bezeichnung)

KR	Südkorea
KW	Kuwait
KY	Kaimaninseln
KZ	Kasachstan
LA	Laos
LB	Libanon
LC	St. Lucia
LI	Liechtenstein
LK	Sri Lanka
LR	Liberia
LS	Lesotho
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
LY	Libyen
MA	Marokko
MD	Moldau
MG	Madagaskar
MH	Marshall-Inseln
ML	Mali
MM	Myanmar
MN	Mongolei
MO	Macau
MR	Mauretanien
MS	Montserrat
MT	Malta
MU	Mauritius
MV	Malediven
MW	Malawi
MX	Mexiko
MY	Malaysia
MZ	Mosambik
NA	Namibia
NE	Niger
NG	Nigeria

Code	Land (offizielle Bezeichnung)
NI	Nicaragua
NL	Niederlande
NO	Norwegen
NP	Nepal
NR	Nauru
NU	Niueinsel
NZ	Neuseeland
OM	Oman
PA	Panama
PE	Peru
PG	Papua-Neuguinea
PH	Philippinen
PK	Pakistan
PL	Polen
PN	Pitcairn
PT	Portugal
PW	Palau
PY	Paraguay
QA	Katar
RO	Rumänien
RU	Russische Föderation (Russland)
RW	Ruanda
SA	Saudi-Arabien
SB	Salomonen
SC	Seychellen und zugehörige Gebiete
SD	Sudan
SE	Schweden
SG	Singapur
SH	St. Helena und zugehörige Gebiete
SI	Slowenien
SK	Slowakei
SL	Sierra Leone
SN	Senegal
SO	Somalia
SR	Surinam

Code Land (offizielle Bezeichnung)

ST	Sao Tomé und Príncipe
SV	El Salvador
SY	Syrien
SZ	Swasiland
TC	Turks- und Caicosinseln
TD	Tschad
TG	Togo
TH	Thailand
TJ	Tadschikistan
TM	Turkmenistan
TN	Tunesien
TO	Tonga
TR	Türkei
TT	Trinidad und Tobago
TV	Tuvalu
TZ	Tansania
UA	Ukraine
UG	Uganda
US	Vereinigte Staaten von Amerika
UY	Uruguay
UZ	Usbekistan
VC	St. Vincent
VE	Venezuela
VG	Britische Jungferninseln und Montserrat
VN	Vietnam
VU	Vanuatu
WS	Westsamoa
XJ	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
YE	Jemen
YU	Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
ZA	Südafrika
ZM	Sambia
ZW	Simbabwe